



# Leistungszentrum Volleyball Zürich

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab

### 30.10.2020

Leistungszentrum Volleyball Zürich  
c/o R. Egli  
Weidstr. 18  
CH-8320 Fehraltorf

T +41 78 841 83 30  
koordinator@lvz.ch  
www.lvz.ch

#### **Corona-Beauftragung oder Corona-Beauftragter**

Vorname: Roland  
Nachname: Egli  
E-Mail: koordinator@lvz.ch  
Mobilnummer: 078 841 83 30

Version: 21.10.2020

Autorin oder Autor: Roland Egli

## Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Abstand halten

Grundsätzlich gilt die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 6 «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020».

Für den Trainingsbetrieb in der Sportanlage Sihlhölzli gelten die übergeordneten Richtlinien der Stadt Zürich. Diese umfassen für Aussenanlagen und das ganze Gebäude (inkl. Garderoben) des Sihlhölzli eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind nur der Aufenthalt in den Duschen und die Trainings in der Sporthalle.

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). Die Listen werden in Form der Anwesenheitskontrolle von J+S geführt, auf die der Corona-Beauftragte jederzeit Zugriff hat.

### 5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Für das Regionale Trainingszentrum Volleyball Zürich ist dies Roland Egli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie oder ihn wenden (T +41 78 841 83 30 oder [koordinator@lvz.ch](mailto:koordinator@lvz.ch)).

### 6. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020

Trainings mit Personen älter als 16:

- Es gelten 15m<sup>2</sup> Fläche pro Person. Das heisst, in der Halle können sich pro Volleyball-Feldhälfte maximal 5 Spieler\*innen gleichzeitig aufhalten. Im Sand sind es pro Beachvolleyball-Feldhälfte maximal 4 Spieler\*innen gleichzeitig.
- Wenn die ganze Hallenfläche genutzt wird, gelten die 15m<sup>2</sup> Fläche pro Person bis maximal 15 Personen.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m<sup>2</sup> um die Person keine weitere Person steht.

- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer\*innen während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.

#### Trainings für den Leistungssport:

Für den professionellen Bereich im Sport (NLA) gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings (Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams). Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern sind nach wie vor erlaubt.

#### 7. Besondere Bestimmungen

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 16-Jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb.

Zürich, 22.10.2020

Präsident LzVZ

